

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 44 | 03.11.2017

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre  
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## I. BUNDESGESETZBLATT

### [BGBl II 295/2017 \(Anlage\)](#)

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betreffend Ausweise für Gesundheitsberufe, die auf Grund des Gesundheitsberufsregister-Gesetzes auszustellen sind (**GBR-Ausweis-Verordnung** – GBR-AV)

### [BGBl II 296/2017](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die **Praxiserfordernisse für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst** und über den **Entfall der ergänzenden Lehramtsausbildung** in bestimmten Verwendungen

### [BGBl II 298/2017](#)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (**64. Novelle zur KDV 1967**)

### [BGBl II 301/2017](#)

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den **Betrieb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit**

### [BGBl III 182/2017 \(Anlage\)](#)

Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen **Austausch von Informationen** über **Finanzkonten**

## II. AMTSBLATT DER EU

### [ABl L 280 v 28.10.2017, 1](#)

Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren **Gasversorgung** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 994/2010

#### [ABI L 280 v 28.10.2017, 57](#)

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von **Biozidprodukten** (ABI L 167 vom 27.6.2012)

#### [ABI L 283 v 31.10.2017, 1](#)

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der **Europäischen Staatsanwaltschaft** (EUStA)

#### [ABI L 284 v 31.10.2017, 1](#)

Verordnung (EU) 2017/1951 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 99/2013 über das **Europäische Statistische Programm** 2013-2017 im Wege der Verlängerung bis 2020

#### [ABI L 284 v 31.10.2017, 12](#)

Verordnung (EU) 2017/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur **Aufhebung der Verordnungen** (EG) Nr 2888/2000 und (EG) Nr 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr 1101/89 des Rates

#### [ABI L 286 v 01.11.2017, 1](#)

Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr 1316/2013 und (EU) Nr 283/2014 im Hinblick auf die **Förderung** der **Internetanbindung** in **Kommunen**

#### [ABI L 286 v 01.11.2017, 9](#)

Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des **Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige**

## III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHE

### A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

28.09.2017, [G 31/2017](#)

**Stmk WohnunterstützungG**; Abweisung eines Drittelantrags von Abgeordneten zum Stmk Landtag auf Aufhebung von Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung von **Wohnunterstützung** betreffend das zu **berücksichtigende Haushaltseinkommen**; Regelung einer Förderung im Wege der nicht hoheitlichen Verwaltung durch ein Selbstbindungs- bzw Statutargesetz; keine Bedenken gegen die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen nur bei studierenden Förderungswerbern; rechtspolitischer Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers nicht überschritten; weniger strenge Anforderungen der Bestimmtheit an eine Selbstbindungsnorm; teilweise Zurückweisung des Antrags

10.10.2017, [E 2446/2015 ua](#)

**NÖ JagdG**; **Grundeigentümer** in NÖ müssen – von Ausnahmen nach dem NÖ JagdG abgesehen – die **Bejagung ihrer Liegenschaften** und die **verpflichtende Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft dulden**; dies stellt für Waldbesitzer eine Eigentumsbeschränkung dar, welche jedoch gerechtfertigt ist; Verfolgung der öffentlichen Interessen der Biodiversität, des Artenreichtums und der Vermeidung von Wildschäden, Aufrechterhaltung der Effektivität der Wildbewirtschaftung sowie Seuchenvermeidung und -prävention

26.10.2017, [G 39/2017](#)

**GewO**; Erstreckung der Anwendbarkeit der für gemeinnützige Vereine bestehenden **Begünstigung im Gewerberecht** auch für **Feste und Veranstaltungen von politischen Parteien** auch dann nicht verfassungswidrig, wenn der Erlös politischen Tätigkeiten zugutekommt; Aktivitäten politischer Parteien bilden von Verfassungs wegen unterstützenswerte Ziele; Förderung

politischer Parteien wegen ihrer Bedeutung für die demokratische Willensbildung als ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel

## **B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

26.09.2017, [Ra 2017/04/0057](#)

**GewO**; Vorliegen einer **gewerblichen Betriebsanlage** nach § 74 Abs 1 GewO; der provisorische Charakter der Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes (Auf- und sodann Abbau für jede Veranstaltung) kann dadurch relativiert werden, dass der in kürzeren Abständen wiederkehrenden Ausübung des Gewerbes eine ständige Geschäftsbeziehung mit einem oder mehreren Unternehmen zugrunde liegt, oder Werbeaktivitäten gesetzt werden, die darauf hindeuten, dass das Gewerbe in kürzeren Abständen und somit nicht nur vorübergehend, sondern auf längere Zeit ausgeübt werden soll; die ggst Veranstaltungsstätte wurde in der Absicht errichtet, das Gastgewerbe nur vorübergehend zu betreiben; Nichtvorliegen einer gewerblichen Betriebsanlage

26.09.2017, [Ro 2015/04/0022](#)

**GewO**; der Gewerbeinhaber ist berechtigt, bei Vorliegen von Zweifeln den **Umfang der Ausübungsbefugnisse** bezogen auf seine eigene **Gewerbeberechtigung** feststellen zu lassen; der verfahrensgegenständliche Antrag entspricht jedoch nicht diesem mit § 349 Abs 2 Z 1 iVm Abs 1 Z 1 GewO eingeräumten Recht auf Entscheidung durch die oberste Gewerbebehörde; der Feststellungsantrag der Antragstellerin bezieht sich nämlich nicht auf ihre eigene Gewerbeberechtigung, sondern möchte den Umfang der Gewerbeberechtigung der Versicherungsagenten zum Gegenstand der beantragten Feststellung machen; § 349 GewO kann jedoch nicht entnommen werden, dass diese Bestimmung auch dem Schutz der Wettbewerbsinteressen eines Gewerbeinhabers im Verhältnis zu anderen Marktteilnehmern diene

05.10.2017, [Ra 2017/17/0342](#)

**GlücksspielG; VwGVG**; die **Bestimmungen über die Beschlagnahme** im GlücksspielG sind als **Regelungen des Verwaltungsstrafverfahrens** zu verstehen, weshalb die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen des VwGVG zur Anwendung zu gelangen haben; Verletzung der Verhandlungspflicht gem § 44 VwGVG

## **C. VERWALTUNGSGERICHE**

BVwG 17.10.2017, [W173 2129339-1](#)

**Allgemeines SozialversicherungsG**; nur hinsichtlich **Einzelverträgen** zwischen dem zuständigen Krankenversicherungsträger und dem Arzt **nach den Bestimmungen des Gesamtvertrags** iSd § 343 Abs 1 Allgemeines SozialversicherungsG und nur im Fall der Kündigung eines solchen Vertrags durch den Krankenversicherungsträger hat der Gesetzgeber in § 343 Abs 4 leg cit einen sozialversicherungsspezifischen **Rechtsschutz** unter Beteiligung der **Landesschiedskommission** eingeräumt; die Landesschiedskommission ist nicht zum Abspruch über Rechtstreitigkeiten aus anderen privatrechtlichen Verträgen zuständig; für aus solchen Vereinbarungen privatrechtlicher Natur resultierende Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig

LVwG Oö 23.10.2017, [LVwG-180010](#)

**Oö BauO**; ein Schreiben der Baubehörde, aus dem jedermann zweifelsfrei erkennbar ist, dass damit keine verbindliche Erledigung beabsichtigt war, kann weder mit Beschied- noch mit Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden

LVwG Oö 23.10.2017, [LVwG-780064](#)

**StPO**; eine Festnahme wegen des Verdachts der Sachbeschädigung ist nicht unverhältnismäßig iSd § 5 StPO, wenn sich der Bf nach seinen eigenen Angaben nach dem Ausspruch der Festnahme geweigert hat, aus seinem KFZ auszusteigen, sondern sich vielmehr „verspreizt“ hat, um nicht gewaltsam herausgezerrt werden zu können; auch die Anwendung der Halsklammer, das zwangsweise Lösen der Arme vom Lenkrad durch Muskelkraft sowie das Zerren am Bein durch einen weiteren einschreitenden Beamten kann unter solchen Umständen nicht als rechtswidrig erkannt werden; vielmehr stellen sich diese Maßnahmen in einer solchen konkreten Situation als taugliches, notwendiges und auch schonendstes Mittel zur Zweckerreichung dar

**Hinweis:** Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich ([www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ ([www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at](http://www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at); seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG NÖ 29.09.2017, [LVwG-S-2135/001-2017](#)

**Lohn- und Sozialdumping-BekämpfungsgG;** im Hinblick auf die Unmöglichkeit oder wesentliche Erschwernis der Strafverfolgung oder des Strafvollzugs aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers (Auftragnehmers) liegen, kommt es nicht allein auf die Existenz von Regelungen über die Rechtshilfe an, sondern es muss insbesondere auch darauf abgestellt werden, ob **bestehende Rechtshilfeübereinkommen im Regelfall auch reibungslos** zur Anwendung gelangen

## IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

### A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

### C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

31.10.2017, Beschwerde Nr [22767/08](#), *Dragos Ioan Rusu / Rumänien*

**Verletzung** von **Art 8 EMRK** (Recht auf Privat- und Familienleben), aber keine Verletzung von **Art 6 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren); die im Strafverfahren gegen den Bf angeordnete Sicherstellung des Briefverkehrs war in Bezug auf die Dringlichkeit des Vorgangs nicht ausreichend durch das Gericht geprüft und stellt damit einen **Verstoß** gegen des **Recht auf Achtung des Briefverkehrs** dar; **keine zusätzliche Verletzung** des **Rechts auf ein faires Verfahren**, da die Staatsanwaltschaft in einem dringenden Verfahren die Beschlagnahme anordnen darf, solange sie das Gericht später darüber informiert

31.10.2017, Beschwerde Nr [69419/13](#), *Činga / Litauen*

**Verletzung** von **Art 1 1. ZP EMRK** (Schutz des Eigentums); **Entscheidung** über die Verpflichtung des Bf zur **Rückgabe** eines Stück Landes an den Staat nach mehreren zunächst zu Gunsten des Bf entschiedenen Verfahren war **unangemessen**; Staatsgewalt darf ihre Fehler nicht auf Kosten des Einzelnen wiedergutmachen, und der Einzelne muss sich auf Entscheidungen der Gerichte verlassen können; **unzureichende Entschädigung** stellt einen Verstoß gegen das **Recht auf Eigentum** dar

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

## **DISCLAIMER**

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heimpl, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Wiss.-Mit. Clara Buder.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.